

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung
über die Benutzung des Erholungsgebietes
Heigl-Weiher (*Heigl-Weiher-Satzung*)

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Erholungsfläche „Heigl-Weiher“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Haimhausen. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Erholungsfläche umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 281 und 282 der Gemarkung Amperpettenbach.
- (3) Die Grenzen der Erholungsfläche sind aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der Erholungsflächen steht jedermann im Rahmen dieser Satzung frei.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren, welche als sichere Schwimmer gelten, gestattet.
- (3) Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich oder andere Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die eigene und öffentliche Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist, soweit nicht durch die Gemeinde Haimhausen Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:
 1. Außerhalb der Wege Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliches) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen.
Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und sonstige Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, von der Gemeinde Haimhausen eingesetzte Fahrzeuge, Fahrten für Hege- und Besatzmaßnahmen des Fischereiberechtigten, sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor.
 2. Reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren.
 3. Die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, etc.) zu verunreinigen, beschädigen, entfernen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zu verändern.

4. Die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung des Weihers oder des übrigen Erholungsgeländes durch Einbringen oder Ablagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen aller Art.
5. Ggfs. durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichnete Flächen zu betreten oder zu schwimmen.
6. Im Erholungsgebiet zu nächtigen, zelten und Wohnwagen aufzustellen. Der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte.
7. Das Feiern von privaten Festen auf dem Erholungsgelände.
8. Das Errichten offener Feuerstellen und das Grillen.
9. Das Mitbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern einschl. Surfbrettern, ausgenommen sind aufblasbare Gummiboote ohne eigene Antriebskraft und ähnliche, der Erholung dienenden Gegenständen (z.B. Luftmatratzen).
10. Das Benutzen von ferngesteuerten Wasserfahrzeugen oder Drohnen während Zeiten mit Bade- und Fischereibetrieb sowie ganzjährig im Bereich der Naturschutzzone.
11. Ganzjährig Tiere aller Art freilaufen oder weiden zu lassen; während der Badesaison (15. Mai mit 15. September) Tiere aller Art mitzubringen.
12. Das lautstarke Betreiben von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, ausgenommen über Kopfhörer.
13. Der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Speisen und Getränken, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Haimhausen vorliegt; ausgenommen hiervon ist der Betrieb des Kiosks der Fischerhütte des Fischereivereins e.V.
14. Das Baden ohne Badebekleidung (Sonnen-, Luft- und Wasserbaden).
15. Wasservögel aller Art zu füttern;
16. Tauchen mit Atemgeräten ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Haimhausen, ausgenommen sind Rettungsdienste und Fischereiberechtigte.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung der Erholungsfläche erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Haimhausen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde Haimhausen ausgeschlossen.
- (3) Eltern haften für Ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Erholungsflächen und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Artikel 29 ff. Bayerisches Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe

der Sperrung untersagt.

- (2) Zum Zwecke der Unterhaltung der Anlagen und zur Abwehr von Belästigungen und Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben der Benutzer oder Dritter kann die Benutzung des Erholungsgeländes durch die Gemeinde vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.
- (3) Während Gemeinschaftsveranstaltungen des Fischereiberechtigten kann die Gemeinde den Badebetrieb untersagen.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vorübergehend vom Erholungsgelände verweisen.
- (3) Aufsichtspersonal sind: Bedienstete der Gemeinde Haimhausen, Einsatzkräfte der Gruppe Helfer vor Ort sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Haimhausen und Amperpettenbach und Mitglieder des Fischervereins Haimhausen e.V.

§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Anordnungen nach § 6 können nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) vollstreckt werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
 - 1. Die Erholungsflächen entgegen § 2 Abs. 1 benutzt,
 - 2. gegen § 3 Abs. 2 (Sondergenehmigungen und Verhalten im Erholungsgebiet) verstößt,
 - 3. der in § 5 ausgesprochenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
 - 4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet,
 - 5. der Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

- 3) Die darüber hinausgehenden Ordnungswidrigkeiten-Bestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Heigl-Weiher vom 24.04.1986 außer Kraft.

Haimhausen, 23.04.2018

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

